

Satzung



§1 Name und Sitz des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Jugendblasorchester Spandau e. V.“ (nachfolgend kurz „Verein“ genannt).
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- 1.3 Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck

- 2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2 Der Verein dient der Förderung von Kunst und Kultur, der Erhaltung der Blasmusik sowie der Pflege des damit verbundenen heimatlichen Brauchtums.
- 2.3 Diesen Zweck verwirklicht der Verein insbesondere durch
 - a) Die Förderung der Aus- und Fortbildung von Musikern und Nachwuchsmusikern
 - b) Unterstützung der musikalischen und fachlichen Jugendarbeit
 - c) Durchführung von Konzerten und sonstigen kulturellen Veranstaltungen
 - d) Teilnahme an Wertungs- und Kritikspielen
 - e) Förderung internationaler Begegnungen zum Zwecke des kulturellen Austauschs
- 2.4 Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§4 Auflösung des Vereins

- 4.1 Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Kinder- und Jugendfreizeitzentrum Wuhlheide - Landesmusikakademie - gemeinnützige Betriebsgesellschaft mbH, Straße zum FEZ 2, 12459 Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der musikalischen/kulturellen Aufgaben zu verwenden hat.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die sich Zweck und Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- 5.2 Mit Antrag auf Aufnahme in den Verein erkennt der Bewerber die zu diesem Zeitpunkt gültige Satzung an.
- 5.3 Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Bei Personen unter 18 Jahren muss der Antrag durch die/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet werden.
- 5.4 Alle Mitglieder haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht. Wenn das Mitglied das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann die/der Erziehungsberechtigte das Wahlrecht wahrnehmen. Eine Stimmübertragung ist nicht möglich.
- 5.5 Förderer des Vereins sowie sonstige Personen, die sich um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben, können durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
- 5.6 Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an ein Mitglied des Vorstandes. Sie bedarf einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Quartalsende.
 - b) Bei groben Verstößen gegen die Ziele, Interessen und die Satzung des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern verfügen. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben werden. Im Falle des schriftlichen Einspruchs innerhalb eines Monats entscheidet die Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
 - c) Tod des Mitglieds.

§6 Beiträge

- 6.1 Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Beitrag ist im Voraus zu entrichten.
- 6.2 Während eines Beitragsrückstandes von mehr als sechs Monaten ruhen alle Mitgliedsrechte (einschließlich des Stimmrechts auf der Mitgliederversammlung).

§7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§8 Die Mitgliederversammlung

8.1 Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen.

8.1.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.

8.1.2 Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.

8.1.3 Die Einladungen zu den Mitgliederversammlungen müssen 14 Tage vorher schriftlich, mit Angabe der Tagesordnungspunkte erfolgen. Versammlungsort und -zeit bestimmt der Vorstand.

8.2 Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.

8.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Sie fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

8.4 Die Mitgliederversammlung führt über jede Versammlung Protokoll und wählt dazu einen Protokollführer, der gemeinsam mit dem Versammlungsleiter das Protokoll unterzeichnet.

8.5 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes, Entlastung und Neuwahl des Vorstandes.
- c) Festsetzung der Höhe des Beitrages.
- d) Beschlüsse über Arbeitsprogramme, Satzungsänderungen und Vereinsauflösung.

§9 Der Vorstand

9.1 Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden und dem Schatzmeister.

9.2 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus Reihen der Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.

9.3 Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter.

9.4 Der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter bilden den Vorstand im Sinne §26 BGB und sind jeweils Einzelvertretungsbefugt.

§10 Geltende Vorschriften

Soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.

§11 In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 17. Februar 2012 verabschiedet und tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.